

Prüfschema Pauschalierung von Baunebenkosten

Regelung

Bei der Förderung von Hochbau- und Ordnungsmaßnahmen werden die Baunebenkosten auf 18% der förderfähigen Baukosten pauschaliert, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Nebenkostenpauschale vor.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen kann eine erhöhte Nebenkostenpauschale von 23% der förderfähigen Baukosten gewährt werden, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Gegenstand der Förderung sind Sanierungsmaßnahmen an einem denkmalgeschützten Gebäude; die Arbeiten erfordern den Einsatz unterschiedlicher spezialisierter Fachleute (Restauratoren, Fachfirmen, qualifizierte Fachplaner),
2. überdurchschnittliche Anforderungen an die Planung spiegeln sich in der Vereinbarung entsprechender Honorarzonen gem. HOAI und Besonderer Leistungen, die nicht von den Leistungsbildern der HOAI abgedeckt sind, wider,
3. aufgrund erschwerter baulicher Verhältnisse oder archäologischer Anforderungen sind umfangreiche Voruntersuchungen und/oder ein erhöhter Fachplanungs-Aufwand erforderlich,
4. es wurde ein Umbauszuschlag von mindestens 25% über die maßgeblichen HOAI-Leistungsphasen für Objektplanung (Gebäude), Tragwerksplanung und Planung der Technischen Ausrüstung vereinbart und ggf. ein Instandsetzungszuschlag für Objektüberwachung bzw. Bauoberleitung,
5. zur Vorbereitung der Baumaßnahme wurde ein Planungswettbewerb nach RPW durchgeführt, dessen Kosten im Rahmen der Baunebenkosten der Hochbaumaßnahme abgerechnet werden.

Bei der Förderung von Ordnungsmaßnahmen scheidet eine erhöhte Nebenkostenpauschale aus.

Hinweise

Das betreffende Gebäude ist als Einzeldenkmal oder Bestandteil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen oder es liegt ein schriftliches Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vor, aus dem der Denkmalwert des Gebäudes hervorgeht.

Leistungsbilder Objektplanung und Tragwerksplanung gem. HOAI: Honorarzonen IV oder V, Leistungsbild Planung der Technischen Ausrüstung gem. HOAI: Honorarzone III

Erschwerte bauliche Verhältnisse liegen beispielsweise vor bei: einem engen Baufeld, schwierigen geologischen oder topographischen Verhältnissen, einer hohen Schadstoffbelastung des Bodens oder des baulichen Bestandes, weitreichenden Eingriffen in das statische System eines Gebäudes, Gebäudeaufstockungen etc.

Erhöhte archäologische Anforderungen können unterstellt werden bei Vorliegen archäologischer Befunde, die wesentliche Auswirkungen auf die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme haben.

Dies ist nicht der Fall, sofern die Durchführung eines Planungswettbewerbs als eigenständige Einzelmaßnahme gefördert wurde.